

# SATZUNG

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Wattenheim

vom 22.01.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 17.09.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 26.02.2007, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 19.06.2015 und die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 18.03.2016 außer Kraft.

Wattenheim, 22.01.2019

  
Werle  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 100,00 EUR |
| b) vom 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  | 155,00 EUR |
| c) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr   | 600,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte Nach § 2 der Friedhofssatzung            | 600,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte  | 760,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für                       |              |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 600,00 EUR   |
| ab) eine Doppelgrabstätte  | 1.200,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte  | 600,00 EUR   |
| ad) eine Urnengrabstätte   | 600,00 EUR   |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte   | 760,00 EUR   |
| (ae) = Gebühr inkl. Pflege   |              |
| af) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen  | 1.500,00 EUR |
| (af) = Gebühr inkl. Pflege   |              |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für |              |
| ba) eine Einzelgrabstätte  | 15,00 EUR    |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 30,00 EUR    |
| bc) jede weitere Grabstätte  | 15,00 EUR    |
| bd) eine Urnengrabstätte   | 15,00 EUR    |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte   | 20,00 EUR    |
| (be) = Gebühr inkl. Pflege   |              |
| bf) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen  | 40,00 EUR    |
| (bf) = Gebühr inkl. Pflege   |              |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Sie muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II b).

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung einer Leiche (bis zu 4 Tagen) (inkl. Kühlung, Trauerfeier und Reinigung)	300,00 EUR
für jeden weiteren Tag	75,00 EUR
2. für die Aufbewahrung einer Urne (bis zu 10 Tagen) (inkl. Trauerfeier und Reinigung)	250,00 EUR
für jeden weiteren Tag	25,00 EUR
3. nur für die Trauerfeier (ohne Aufbewahrung) (inkl. Reinigung)	150,00 EUR

### VI. Grabräumungen:

für die vorzeitige Grabräumung vor Ablauf der letzten Ruhefrist wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt pro Grabstelle pro Jahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist

10,00 EUR

### VII. Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 100 %. Es wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

### VIII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Abdeckungen, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben 25,00 EUR